



Antwort zur Anfrage Nr. 1439/2023 der CDU im Ortsbeirat **Mainz-Ebersheim** betreffend
Änderung Verkehrsregelung Rheinhessenstraße L 425

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wer hat die Änderungen angeordnet?

Die Anordnung wurde in einem gemeinsamen Ortstermin mit der Straßenverkehrsbehörde, der Stadt Mainz, der Polizei, dem Landesbetrieb Mobilität und der Straßenmeisterei des LBM festgelegt.

2. Sollte eine Unfallhäufigkeit der Grund für diese Anordnungen sein, fragen wir an, wie viele Unfälle in den letzten 5 Jahren auf überhöhte Geschwindigkeit oder Fehler beim Überholen zurückzuführen waren?

Selbstverständlich war der erneute tödliche Unfall Auslöser für den Ortstermin. Laut Polizeipräsidium Mainz hätten etwa 50 Prozent aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden im Unfallzeitraum 2016 bis 2022 durch Fahren mit angepasster Geschwindigkeit vermieden werden können. Es wurden 40 Verkehrsunfälle mit Personenschaden registriert, davon hätten 21 Unfälle verhindert werden können, wenn die Fahrgeschwindigkeit angepasst wäre oder keine riskanten Überholmanöver stattgefunden hätten.

3. Welche Bedeutung haben die Überholverbotszeichen im Zusammenwirken mit Zechen 295?

Es darf auch nicht überholt werden, wenn die Fahrstreifenbegrenzung hierzu nicht überfahren werden müsste.

4. Gibt es eine Ausnahmegenehmigung für den ÖPNV zum Überholen von Fahrrädern oder Mofas?

Nein, es gibt hierzu keine Ausnahmegenehmigung.

Nach der Umsetzung der Maßnahme und deren vorgesehenen Beobachtungszeit gibt es Feststellungen der Polizei die dazu führen, dass das Thema mit der in kürze anstehenden Unfallhäufigkeitsstellenkommission erneut mit allen Beteiligten (LBM, Polizei, Straßenverkehrsbehörde Mainz) auf der Tagesordnung steht und diskutiert wird. Über das Ergebnis werden wir zur gegebenen Zeit berichten.

Mainz, 08. Dezember 2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete